

SATZUNG

Des Landesverbandes Haus & Grund Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Haus & Grund Westfalen e.V.“, im Folgenden kurz „Landesverband“ genannt und ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine in Westfalen.
2. Sitz des Landesverbandes ist 58095 Hagen. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen unter VR 855 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und hat vornehmlich die Aufgaben, seine Mitgliedervereine zu informieren und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt der Landesverband den örtlichen Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Er unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung seiner Mitglieder dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein in Westfalen werden, der diese Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Verbandsbeitrages verpflichtet.
2. Die Aufnahme eines Vereins, an dessen Sitz bereits ein Mitgliederverein besteht, ist nur nach Anhörung des bereits dem Landesverband angehörenden Vereins zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer solcher Städte und Gemeinden in Westfalen werden, in denen keine dem Landesverband angeschlossenen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Vereine bestehen, und die auch in einem Verein in einer Nachbarstadt oder Nachbargemeinde nicht ausreichend betreut werden können.

Darüber hinaus können auch andere wohnungswirtschaftlich bedeutsame überörtliche Vereinigungen, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene aufgenommen werden.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandsvorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende eine

Geschäftsjahres; neue oder wieder aufgenommene Mitglieder können diese Kündigung frühestens achtzehn Monate nach Beginn oder Wiederbeginn der Mitgliedschaft aussprechen.

- b) bei außerordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 3) durch schriftliche Kündigung mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Landesverbandsvorstand per sofort oder zum Jahresschluss erfolgen
- a) bei Schädigung des Ansehens des Landesverbandes und / oder seiner Mitglieder,
 - b) bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung,
 - c) bei Rückstand von mehr als drei Monatsteilbeträgen des Verbandesbeitrages,
 - d) aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Gegen die mit Gründen zu versehende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat die schriftliche Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Landesverband und an sein Vermögen.

Bereits entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Landesverbandes teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen. Ferner sind sie berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes, dessen Rat und Beistand in Anspruch zu nehmen. Sie sind gehalten, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben dem Landesverband den jährlichen Fragebogen über Vorstandszusammensetzung, Geschäftsführer, Beitragshöhe Mitgliederbestand etc. jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ausgefüllt zurückzusenden.
3. Dem Landesverbandsvorstand steht das Recht zu, die Kassen- und Vermögensverhältnisse eines ordentlichen Mitglieds auf dessen Kosten nachzuprüfen, wenn dieses Mitglied mit der Zahlung von mehr als drei Monatsteilbeträgen des Verbandsbeitrages im Verzuge ist.

§ 7 Beiträge

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

In diesem Beitrag sind insbesondere der Beitrag des Landesverbandes für seine Mitgliedschaft in der übergeordneten Organisation (Zentralverband) sowie die Kosten für den Bezug der Verbandszeitung enthalten.

2. Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Absatz 1 sind die jeweils zuletzt gemeldeten Mitgliederbestände an den Zeitungsverlag.
3. Für diejenigen ordentlichen Mitglieder, die den Zeitungsbezug noch nicht eingeführt haben, gilt die bisherige Beitragsregelung: Der Jahresbeitrag wird nach dem Mitgliederbestand am 1. Januar des beginnenden Jahres von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu zahlen. Veränderungen des Mitgliederbestandes im Laufe des Jahres werden bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.
5. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder legt der Landesverbandsvorstand von Fall zu Fall nach billigem Ermessen fest.
6. Für Vereine mit mehr als 4.000 Mitgliedern kann der Vorsitzende im Benehmen mit dem Schatzmeister eine Beitragssonderregelung vornehmen.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesverbandsvorstand;
2. der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung).

§ 9 Vorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Es können nur Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Vereine oder von diesen als geeignet bezeichnete Mitglieder Vorstandsmitglied des Landesverbandes sein.
2. Der Vorstand wird vom Landesverbandstag gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter. Den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes kann jedoch eine angemessene Vergütung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Ausschließlich für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann handeln kann, wenn der Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Entziehung des Vertrauens aus, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen seiner Mitglieder ergänzen.

Die Dauer der Vorstandsmitgliedschaft des Nachfolgers bestimmt sich nach der restlichen Dauer der Vorstandsmitgliedschaft des Ausgeschiedenen.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens gemäß den Beschlüssen des Landesverbandstages. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind, so die Unterhaltung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für seine Mitglieder sowie die Herausgabe der Verbandszeitung.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich vor dem Landesverbandstag. Der Landesverbandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie; bei seiner Verhinderung obliegt dies dem stellv. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch fernmündlich oder in schriftlicher Form (Brief, Fax, eMail) gefasst werden.
8. Der Landesverbandsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
9. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung (Landesverbandstag)

1. Der Landesverbandstag dient der Unterrichtung, Unterstützung und der Aussprache seiner Mitglieder sowie der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Landesverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Ihr obliegt u.a.:
 - a) die Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Wahl des Landesverbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gem. § 7 Abs. 1 und 3,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Behandlung vorliegender Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.
3. Ein Landesverbandstag ist ebenfalls einzuberufen, wenn:
 - a) das Interesse des Landesverbandes dies erfordert
 - b) zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder mindestens zehn ordentliche Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Ort, Zeit, und Tagesordnung des Landesverbandstages setzt der Landesverbandsvorsitzende fest. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden im Wege einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder.
5. Der Landesverbandstag wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt der Landesverbandstag unter Vorsitz des an Lebensalter ältesten Vorstandsmitgliedes einen Versammlungsleiter. Die Beschlüsse des Landesverbandstages sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Anträge zum Landesverbandstag sind nebst Begründung spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag dem Landesverbandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 11 Stimmrechtsregelung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Landesverbandstag eine Stimme. Darüber hinaus haben Mitgliedsvereine mit mehr als 250 Mitgliedern weitere Stimmen und zwar für jede weiteren angefangenen 250 Mitglieder je eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmzahlen ist die Zahl der Mitglieder, die der Beitragsberechnung zu Beginn des laufenden Jahres zugrunde gelegen hat.
2. Jeder Vereinsdelegierte darf höchstens 10 Stimmen auf sich vereinen. Mit gleicher Beschränkung kann er mit schriftlicher Vollmacht auch andere ordentliche Mitglieder vertreten.
3. Für diejenigen Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen für die dem Landesverbandstag vorhergehenden drei oder mehr Monate nicht erfüllt haben, ruht das Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder der dem Landesverband angehörenden Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine sowie die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, beratend am Landesverbandstag teilzunehmen.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel nach der Zahl der anwesenden Vereinsdelegierten; wird gegen dieses Verfahren Widerspruch erhoben, so muss nach der Stimmzahl (Abs. 1)

abgestimmt werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet in allen Fällen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung wie bei Abs. 5 auf Antrag von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Wenn bei mehreren Bewerbern nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, auf die die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 12 Landesverbandszeitung

Der Belegung der Landesverbandstätigkeit und der Unterrichtung der den Landesverbandsmitgliedern angeschlossenen Vereinsmitglieder dient die Fachzeitung, die für den Landesverbandsbereich bzw. für Bezirksausgaben herausgegeben wird.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit des Landesverbandstages. Ein Beschluss ist nur möglich, wenn in der Einladung zum Landesverbandstag die vorgesehenen Änderungen bekanntgegeben werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann auf Antrag des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder nur von einem eigens dazu einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden.
2. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Maßgabe der § 11 Abs. 1.
3. Ist der Landesverbandstag nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung eines neuen Landesverbandstages, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung des Landesverbandes beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Landesverbandsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über das nach Erfüllung der Verpflichtungen vorhandene Vermögen bzw. seine Verwendung beschließt ebenfalls der Landesverbandstag.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hagen.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.2009 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind frühere Satzungen aufgehoben.